



Mit unseren Steuertipps zum Jahresende können Sie wieder Geld sparen!

## Steuerrecht

### Steuertipps zum Jahresende für alle Steuerpflichtigen

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen vor dem Jahreswechsel zu überprüfen. Was ist vor dem 31.12. noch unbedingt zu erledigen? Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auf einige Steuerthemen hinweisen.

#### 1. Sonderausgaben noch 2024 bezahlen

##### Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversiche-

rung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

##### Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten (zB Kaufpreisenrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften

#### Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

##### 2. Dezember 2024

- ZM 10/2024

##### 16. Dezember 2024

- Umsatzsteuer 10/2024
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 11/2024
- KESt, NoVA, Energieabgaben 10/2024
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 10/2024 (+ SVZ 2024)
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 10/2024
- KESt Zinsen aus Geldeinl. VZ 2024
- Werbeabgabe 10/2024
- Digitalsteuer 10/2024

##### 31. Dezember 2024

- ZM 11/2024

##### 15. Jänner 2025

- Umsatzsteuer 11/2024
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2024
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2024
- Fremdenverkehrsabgabe 10–12/2024
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 11/2024
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 11/2024
- Werbeabgabe 11/2024
- Rückverrechnung Versicherungssteuer-SVZ 2024
- Digitalsteuer 11/2024

##### 31. Jänner 2025

- USt für EU-OSS 10–12/2024
- Ende der Gültigkeit Vignette 2024
- Übermittlung Jahreslohnzettel u. Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2024 (mittels Formular)

#### AUS DEM INHALT:

Steuertipps zum Jahresende für alle Steuerpflichtigen . . . . .	1
Steuertipps zum Jahresende für Arbeitgeber und Mitarbeiter . . . . .	3
Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025). . . . .	5
Kostentragung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. . . . .	6
Rechtsgrundlagen für Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge. . . . .	7

in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 600,- begrenzt.

### Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder die Entwicklung und Erschließung der Künste oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmten Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder an mildtätige Vereinigungen, beispielsweise an Vereinigungen, deren Zweck die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen ist. Besonders hervorzuheben sind hier Spenden an Katastrophenfonds im Zusammenhang mit dem Jahrhunderthochwasser im September dieses Jahres. Für Empfänger von Spenden aus Katastrophenfonds für die Schadensbeseitigung sind diese Leistungen steuerfrei.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Grundsätzlich sind Spenden nur abziehbar, wenn sie an eine Vereinigung gezahlt werden, die in der auf der Homepage des BMF ([https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp)) veröffentlichten Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen angeführt ist. Dafür müssen sich die begünstigten Spendempfhänger beim Finanzamt registrieren lassen und werden dann – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – in diese Liste aufgenommen. Nur einzelne, im Gesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen (bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) sind von der Registrierung ausgenommen.



Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des aktuellen Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2024 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigt.

### Öko-Sonderausgabenpauschale

Seit dem Jahr 2022 sind die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme begünstigt. Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000,- bzw € 2.000,- bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2024 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800,- bzw € 400,- zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2024 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2024 eingebracht wird.

### 2. Außergewöhnliche Belastungen noch 2024 bezahlen

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Be-

handlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von € 12.816,- bleiben muss. Daher können Krankheitskosten vom (Ehe-)Partner übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

### 3. Wertpapierverluste realisieren

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem Neuvermögen im Jahr 2024 fällt die Wertpapiergewinnsteuer (Kapitalertragsteuer) von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen

Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2023 zählen auch erworbene Kryptowährungen, welche nach dem 31.3.2021 erworben wurden, zum Neuvermögen.

Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit zB Sparsparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Haben sich zB auf dem privaten Aktiendepot Verluste ergeben, können Sie allenfalls bei ihrer eigenen GmbH eine Gewinnausschüttung für dasselbe Jahr beschließen und diese mit den Verlusten aus dem Aktienverrechnen.

Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder zB mit Ihrem Partner ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den positiven Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

#### **4. Prämie für Zukunftsvorsorge und Bausparen noch 2024 lukrieren**

Wer in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge heuer noch mindestens € 3.337,85 investiert, erhält die mögliche Höchstprämie für 2024 von € 141,86. Jene Personen, die bereits die gesetzliche Alterspension beziehen, sind von der Förderung ausgenommen. Als Bausparprämie kann unverändert für den maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.200,-- pro Jahr noch ein Betrag von € 18,-- lukriert werden.

#### **5. Entfall von Nebengebühren für das Eigenheim**

Im Rahmen des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde im Jahr 2024 eine befristete Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim geschaffen. Zu den befristet abgeschafften Nebengebühren zählen Pfandrechtsgebühren für Darlehen und Eintragungsgebühren im Grundbuch. Das Eigenheim muss zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers verwendet werden. Das Rechtsgeschäft muss nach

dem 31.3.2024 abgeschlossen worden sein und der Antrag auf Eintragung im Zeitraum 1.7.2024 bis 30.6.2026 gestellt werden. Die Gebührenbefreiung besteht nur für eine Bemessungsgrundlage von € 500.000,--, daher ist die max Gebührenersparnis € 11.500,-- (1,2% Pfandrechtsgebühr und 1,1% Eintragungsgebühr).

#### **6. Reparaturbonus & Handwerkerbonus**

##### **Reparaturbonus**

Beim Reparaturbonus werden Reparaturen, Service und Wartung sowie Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten bzw Service- oder Wartungsleistungen für Elektro- bzw Elektronikgeräte und Fahrräder gefördert. Gefördert werden pro Reparaturbon (welcher mehrmals erstellt werden kann, solange Budget im Fördertopf vorhanden ist) 50% der förderfähigen Bruttokosten, max jedoch € 200,-- für eine Reparatur, Service oder Wartung (bzw € 30,-- für einen Kostenvoranschlag). Die Erstattung der Kosten erfolgt direkt an den Konsumenten, welcher vorab den vollen Rechnungsbetrag an den Dienstleistungsbetrieb zu bezahlen hat. Die Erstellung des Reparaturbons (muss vor der Reparatur erstellt werden) erfolgt online über [www.reparaturbonus.at](http://www.reparaturbonus.at).

##### **Handwerkerbonus**

Ein weiterer Teil des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ ist der Handwerkerbonus. Dabei werden Arbeitsleistungen von Handwerkern für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich gefördert. Die Arbeiten im eigenen Zuhause reichen beispielsweise vom Ausmalen, Fliesenlegen oder Kücheneinbau bis zu Gewerken wie Dachdecker, Installateur oder Baumeister. Maßnahmen müssen nach dem 1.3.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen sein. Im Jahr 2024 können maximal durchgeführte Maßnahmen bis zu einem Betrag von € 10.000,-- gefördert werden. Die Höhe der Förderung beträgt 20% dieses Betrags und ist damit mit € 2.000,00 im Jahr 2024 gedeckelt. Die Beantragung erfolgt online über [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at).

## **Steuertipps zum Jahresende für Arbeitgeber und Mitarbeiter**

### **1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333,--, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw allenfalls 55% zur Anwendung.

Werden im laufenden Kalenderjahr 2024 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.



### **2. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300,-- steuerfrei**

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300,-- pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die



Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

### 3. Mitarbeiterbeteiligungen und Mitarbeiterprämie

#### Mitarbeiterbeteiligungen

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000,--. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

Seit dem 1.1.2024 ist auch die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung von bis zu 10% der Gesellschaftsanteile möglich, wobei die anteilsgewährende Gesellschaft nicht zwingend ein Start-up sein muss, sondern lediglich nicht älter als 10 Jahre sein darf. Zum Zeitpunkt der Zuwendung der Gesellschaftsanteile an den oder die Mitarbeiter fällt bei dieser speziellen Mitarbeiterbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen keine Steuer unmittelbar an. Vielmehr wird der steuerliche Zufluss in die Zukunft verschoben, wenn ein Exit stattfindet (zB der Mitarbeiter seine Anteile veräußert). Nach erfolgtem steuerlichen Zufluss werden 75% des geldwerten Vorteils pauschal mit 27,5% KESt und die restlichen 25% des geldwerten Vorteils mit dem progressiven Steuersatz belastet, wenn die Anteile zumindest 3 Jahre gehalten wurden bzw das Dienstverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat. Anderenfalls ist der Zufluss zur Gänze mit dem progressiven Steuersatz belastet.

#### Mitarbeitergewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000,-- steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann noch im Jahr 2024 eine steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu € 3.000,-- an Mitarbeiter ausbezahlt werden. Die wichtigsten Unterschiede haben wir hier gegenübergestellt:

#### Mitarbeiterprämie

<b>Begünstigte Prämienhöhe:</b> € 3.000,-- pro Jahr pro MA bei einer lohngestaltenden Vorschrift
<b>Abgabenrechtliche Befreiungen:</b> Lohnsteuer, Kommunalsteuer, DB, DZ sowie SV
<b>Mitarbeitergruppen:</b> Prämie muss an alle MA bezahlt werden, Differenzierung der Höhe nach möglich, allerdings nach sachlichen Kriterien (zB Betriebszugehörigkeit, Wochenstundenausmaß etc) – darf nicht an eine Leistungskomponente gekoppelt werden
<b>Unternehmensgewinn:</b> kein Gewinn erforderlich
<b>Ersetzt „normale“ Prämien:</b> Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln (befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung gezahlt wird, gilt als zusätzliche Zahlung)

#### MA-Gewinnbeteiligung

<b>Begünstigte Prämienhöhe:</b> € 3.000,-- pro Jahr pro MA
<b>Abgabenrechtliche Befreiungen:</b> Lohnsteuer
<b>Mitarbeitergruppen:</b> Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
<b>Unternehmensgewinn:</b> Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
<b>Ersetzt „normale“ Prämien:</b> Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

In aller Regel wird für den Arbeitgeber die Mitarbeiterprämie im Jahr 2024 das präferierte Instrument sein. Soll dem Mitarbeiter eine Mitarbeiterprämie zugewendet werden, so achten Sie darauf, dass diese spätestens mit der Dezember-Lohnabrechnung ausbezahlt wird.

### 4. Weihnachtsgeschenke bis € 186,-- steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Mitarbeiter sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,-- jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke

sind immer steuerpflichtig. Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

### 5. Betriebsveranstaltungen bis € 365,-- steuerfrei

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365,-- zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### 6. Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis € 186,-- steuerfrei

Sachzuwendungen an Mitarbeiter, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186,-- pro Person und Jahr steuerfrei.

### 7. Kinderbetreuungskosten: € 2.000,-- Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 2.000,-- jährlich pro Kind bis zum 14. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person, in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden oder es werden die nachgewiesenen Kosten vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt.

### 8. Steuerfreies Jobticket bzw Klimaticket

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (Jobticket) auch dann steuerfrei vom

Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das Klimaticket (auch als 1-2-3-Ticket bekannt). Die Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

**Homeoffice**

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im Homeoffice kann der Arbeitgeber für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3,-- pro Homeoffice-Tag (= € 300,-- pro Jahr) steuerfrei ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht für diese Tage. Die Anzahl der Homeoffice-Tage muss im Lohnkonto und am Lohnzettel (L16) angeführt werden. Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil-) Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300.-- im Kalenderjahr 2024 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde. Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale zusätzlich ausschließlich beruflich veranlasste Arbeitsmittel

angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

**Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025)**

- Das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde am 9.10.2024 im BGBl I (144/2024) veröffentlicht. Es stellt
- Entlastungsmaßnahmen zur Inflationsabgeltung ab 2025 sicher.

**1. Einkommensteuer**

**Anhebung Grenzbeträge für die ersten fünf Tarifstufen:**

Eine zusätzliche Erhöhung der ersten fünf Tarifgrenzen um jeweils 0,5% zu der bereits automatischen Anpassung von rund 3,33% ergibt folgende neue Tarifgrenzen:

2024	
Einkommen in Euro	Tarif
bis 12.816	0%
über 12.816 bis 20.818	20%
über 20.818 bis 34.513	30%
über 34.513 bis 66.612	40%
über 66.612 bis 99.266	48%
über 99.266 bis 1 Mio.	50%

gültig ab 2025	
Einkommen in Euro	Tarif
bis 13.308	0%
über 13.308 bis 21.617	20%
über 21.617 bis 35.836	30%
über 35.836 bis 69.166	40%
über 69.166 bis 103.072	48%
über 103.072 bis 1 Mio.	50%

**Volle Inflationsanpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie SV-Rückerstattung und des SV Bonus**

Davon erfasst sind: Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag (er-

höhter VAB für Pendler, Zuschlag zum VAB) und Pensionistenabsetzbetrag (erhöhter PAB).

**Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder**

Die als steuerfreier Kostenersatz anerkannten Tagesgelder für Inlandsdienstreisen werden auf € 30,-- (derzeit: € 26,40) und das pauschale Nächtigungsgeld auf € 17,-- (derzeit: € 15,--) erhöht.

**Anhebung der Kilometergelder und Kostenersätze für öffentliche Verkehrsmittel**

Das Km-Geld wird für Pkw, Motorräder und Fahrräder auf einheitlich € 0,50 pro Kilometer (derzeit gelten für Pkw € 0,42, für Motorräder € 0,24, für Fahrräder und E-Bikes € 0,38) angehoben. Auch für mitbeförderte Personen kann ein einheitlicher Satz von € 0,15 angesetzt werden. Bei den Fahrrädern soll per Verordnung die Km-Obergrenze auf 3.000 km pa verdoppelt werden, bis zu der Km-Geld maximal angesetzt werden kann. Für Fußgänger wurde eine Halbierung der Untergrenze auf 1 km festgelegt, ab der das Km-Geld von € 0,38 angesetzt werden kann.

Mit dem PrAG 2025 wurde in das EStG explizit aufgenommen, dass die Kosten für die betriebliche bzw berufliche Nutzung eines Kfz, Kraftrades oder Fahrrades steuerlich absetzbar sind (ausgenommen sind die steuerlich pauschal berücksichtigten Wegstrecken der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – hier gibt es das Pendlerpauschale). Gleichzeitig wurde in das Gesetz die Verordnungsermächtigung aufgenommen, in der die pauschale Berücksichtigung dieser Fahrzeugkosten geregelt wird, wobei Begünstigungen im Interesse ökologischer Zielsetzungen vorgesehen werden können. Diese VO ist am 24.10.2024 im BGBl II 289/2024 veröffentlicht worden.

Mit dem PrAG 2025 wurde ebenso geregelt, dass Arbeitnehmer Kosten der Öffi-Tickets für berufliche Fahrten (außer Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) steuerlich absetzen können und eine Verordnungsermächtigung gefasst, in der die pauschale Berücksichtigung dieser Fahrtkosten geregelt wird, wobei Begünstigungen im Interesse ökologischer Zielsetzungen

stehen müssen. Die diesbezügliche Verordnung wurde am 24.10.2024 im BGBl II 288/2024 veröffentlicht.

### Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Für die Tarif- und Freigrenzen der sonstigen Bezüge (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) gilt künftig eine automatische jährliche Progressionsabgeltung.

### Sachbezugsgrenze für Dienstwohnungen

Die Größe einer gänzlich sachbezugsbefreiten Wohnung soll durch Änderung der Sachbezugsverordnung auf 35m<sup>2</sup> angehoben werden. Dabei sollen Gemeinschaftsräume den in einer Wohneinheit untergebrachten Arbeitnehmern nur mehr aliquot zugerechnet werden.

### Neuer Kinderzuschlag von € 60,--

Es wird ein Kinderzuschlag für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen (bis € 25.725,-- pro Jahr) eingeführt. Der Kinderzuschlag von € 60,-- pro Kind wird ab Juli 2025 bis zu dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre wird, als Zuschlag zum bestehenden Kinderabsetzbetrag automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

## 2. Umsatzsteuer

### Erhöhung/Angleichung der Kleinunternehmergrenze

Mit dem AbgÄG 2024 wurde die Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 1.1.2025 beschlossen. Die inländische Umsatzjahresgrenze für Kleinunternehmer wurde mit €42.000,-- (brutto) festgelegt. Diese Umsatzjahresgrenze wird für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung und einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung ab 2025 auf einheitlich € 55.000,-- brutto angehoben. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze entfällt nach dem AbgÄG 2024 die Steuerbefreiung ab 2025 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Grenze überschritten wird. Zudem ersetzt eine 10%-Toleranzregelung die bisherige Toleranzregelung, nach der ein Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% unschädlich war. Bis 31.12.2024 wirkt das Überschreiten der Umsatzgrenze (innerhalb der Toleranzgrenze) auf den Jahresbeginn zu-

rück, was erhebliche (administrative) Probleme für den bisherigen Kleinunternehmer auslösen kann, da er die Umsatzsteuer rückwirkend abführen und uU seinen Kunden nicht nachverrechnen kann. Bei der neuen Toleranzregelung ab 2025 von 10% kann die Steuerbefreiung (innerhalb der Toleranzregelung) noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.



Sozial- und Arbeitsrecht

## Kostentragung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

*In Umsetzung der Transparenz-Richtlinie der EU (2019/1152) wurde im Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) ein neuer § 11b eingeführt. Nach Art 13 dieser Richtlinie müssen Arbeitgeber sicherstellen, dass eine Fortbildung kostenlos angeboten und als Arbeitszeit angerechnet wird, wenn die Arbeitgeber aufgrund von Rechtsvorschriften oder Kollektivverträgen verpflichtet sind, die Fortbildung den Arbeitnehmern im Hinblick auf die Arbeit anzubieten. § 11b AVRAG legt folglich nunmehr fest, unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu tragen haben und ob die Teilnahme des Arbeitnehmers an diesen Maßnahmen Arbeitszeit darstellt.*

Eine gesetzliche Definition dieser Begriffe findet sich nicht. Nach der Rechtsprechung des OGH soll eine Ausbildung die Grundbefähigung für die Ausübung eines Berufes vermitteln, während die Fortbildung der Erhaltung der Fähigkeit nach den „Regeln der Kunst (leges artis)“ ermöglichen soll. Demgegenüber zielt die Weiterbildung auf die Erweiterung der bereits in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ab. Unter Weiterbildung wird der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen im Rahmen des Tätigkeitsbereiches, für welchen der

Arbeitnehmer zugelassen ist bzw eine Vertiefung einzelner Schwerpunkte verstanden.

Das Gesetz selbst stellt darauf ab, ob eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, oder des Arbeitsvertrages Voraussetzung für die Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit ist. Fraglich ist, wie berufsrechtlich festgelegte Fortbildungspflichten zu bewerten sind. So sehen vor allem berufsrechtliche Vorschriften bei den Gesundheitsberufen bzw in der Rechtsberatung laufende Fortbildungspflichten vor. Sind derartige berufsrechtliche Fortbildungspflichten nicht bereits ohnehin aufgrund gesetzlicher Vorschriften festgelegt, müsste geprüft werden, ob diese Fortbildungen nicht eine Voraussetzung für die Erbringung der arbeitsvertraglichen Tätigkeiten darstellen.

Die berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtungen sind dabei unterschiedlich konstruiert. Während in einigen Gesetzen ausdrückliche Sanktionen vorgesehen werden (zB im Sanitätsgesetz), legen andere Gesetze lediglich eine Fortbildungsverpflichtung fest, ohne berufsrechtliche Konsequenzen daran zu knüpfen (zB Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Medizinisches-Assistenzberufegesetz).

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat in einer Information festgehalten, dass es für die Anwendbarkeit des § 11b AVRAG erforderlich ist, dass das jeweilige Gesetz für das Unterlassen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung eine konkrete Rechtsfolge vorsieht. Dies könnte in einer Nachweispflicht der erfolgten Bildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Tätigkeit oder eine Strafbestimmung für das Unterbleiben des Absolvierens vorgesehener Fortbildungen sein.

§ 71 Abs 3 WTBG verpflichtet etwa Berufsberechtigte (Steuerberater/Wirtschaftstreuhänder) zu Fortbildungen innerhalb von 3 Jahreszeiträumen im Ausmaß von 120 Stunden (zumindest 30 Stunden pro Kalenderjahr). Ein Verstoß gegen diese Fortbildungsverpflichtung ist ein Berufsvergehen, das in einem Disziplinarverfahren mit Geldbuße oder der vorübergehenden Untersagung der selbständigen Berufsausübung geahndet werden kann. Diese vorgeschrie-



bene Fortbildung wird im Sinne des § 11b AVRAG als Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit als Steuerberater anzusehen sein, weil der weiteren Tätigkeit als Rechtsfolge ausbleibender Fortbildung die Verhängung einer Geldbuße droht.

Auch Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 33 Abs 3 Bilanzbuchhaltergesetz fallen nach dieser Ansicht in den Geltungsbereich des § 11b AVRAG, da die Nichtbeachtung mit Geldstrafen bedroht ist.

Im Zusammenhang mit den Gesundheitsberufen wird vertreten, dass die anhaltende und schwerwiegende Verletzung der Fortbildungspflicht die Berufsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit in Zweifel ziehen kann, was in letzter Konsequenz einen Entzug der Berufsberechtigung zur Folge haben kann. Jedoch ist in den gesetzlichen Vorschriften für Verstöße gegen die Fortbildungsverpflichtung weder die Entziehung der Berufsberechtigung noch eine Strafbestimmung vorgesehen. Nach Ansicht des Ministeriums sind diese Fälle somit nicht in den Anwendungsbereich des § 11b AVRAG einzuordnen.

Weiters hält das Ministerium fest, dass eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit sein muss. Wird eine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerpflichtung zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung bloß allgemein statuiert, aber nicht näher konkretisiert, ist § 11b AVRAG nicht heranzuziehen. Beispielhaft verweist das Ministerium auf § 63 Abs 1 GuKG, nach welchem Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Fortbildungen zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse insbesondere der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft, oder der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils 5 Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden besuchen müssen.

§ 11b AVRAG regelt weiters nur die Kostenübernahme für Bildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis. Das Ministerium bezieht sich einerseits auf die Transparenz-Richtlinie und andererseits auf die Rechtsprechung des OGH zu § 1014 ABGB, nach welcher

eine Kostentragungspflicht der Arbeitgeber dann besteht, wenn die Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zu einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung verpflichtet sind. Das Ministerium hält fest, dass für die Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit eine bestimmte Qualifizierung erforderlich ist, ohne dass die Tätigkeit sonst nicht ausgeübt werden dürfte und zweitens, dass die Qualifizierung erst nach dem Zustandekommen jenes Arbeitsverhältnisses absolviert wird, dass die Qualifizierung bereits verlangt. Bildungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages bereits absolviert sind, sind folglich nicht erfasst.

Nicht ausdrücklich geregelt wurde das Verhältnis des neuen § 11b AVRAG zum bestehenden § 2d AVRAG, welcher die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes festlegt. Das Ministerium hält dazu fest, dass der Wortlaut des § 11b AVRAG einer Ausbildungskostenrückersatzvereinbarung nicht entgegen steht. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung den in der Information des Ministeriums kommunizierten Rechtsansichten anschließen wird.

## Recht Allgemein

# Rechtsgrundlagen für Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge

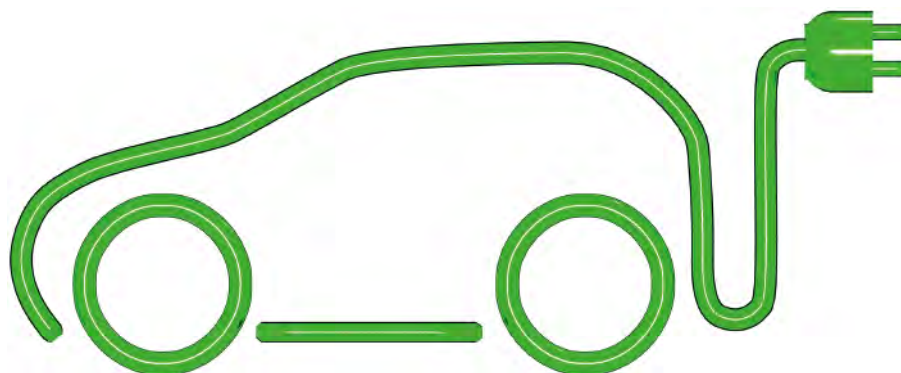
- Die Europäische Union verfolgt mit dem „Green Deal“ seit Dezember 2019 das Ziel, der erste klimaneutrale

Kontinent zu werden. Ein Meilenstein hierfür ist die Mobilitätswende: Die Elektromobilität wird forciert. Dafür hat sich die Europäische Union unter anderem das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 die vom Verkehr ausgehenden Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 90% zu senken. Ein Ziel ist es, etwa bis zum Jahr 2025 eine Million Ladepunkte im gesamten Unionsgebiet errichtet zu haben. Ein ambitioniertes Ziel, ist doch laut einem Bericht des Europäischen Rechnungshofs die Ladeinfrastruktur in den Mitgliedstaaten nicht überall gleich zugänglich.

Laut Statistik Austria entfielen in Österreich im Jahr 2023 von 239.150 Pkw-Neuzulassungen 47.621 auf einen Elektro-Pkw. Mit anderen Worten: Jede fünfte Neuzulassung war im vergangenen Jahr ein Elektro-Pkw – Tendenz steigend! Die Lade-Infrastruktur muss damit Schritt halten und über das gesamte Bundesgebiet zugänglich sein. Bei der Errichtung von zugänglichen Ladestationen sind einige Rechtsmaterien zu beachten.

## Baurecht

Das Baurecht ist Sache der Bundesländer, weshalb es neun verschiedene Bauordnungen gibt. Will man eine Ladestation – die Landesgesetzgeber sprechen auch von „Ladepunkt für Elektrofahrzeuge“ – errichten, ist ein Blick in die maßgebliche Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes geboten. So wird in der Steiermark etwa bei der Errichtung von Einkaufszentren und bei der Errichtung von mehr als 50 Stellplatzflächen vorgeschrieben, zumindest für eine spätere Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge Vorkehrungen zu treffen



(zB durch Leerverrohrungen). Das Steiermärkische Baugesetz nimmt Ladestationen für Elektrofahrzeuge von seinem Anwendungsbereich aus – nur für Ladestationen in einem betretbaren Gebäude bedarf es einer Baubewilligung.

Die Kärntner Bauordnung normiert, dass für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge eine baurechtliche Bewilligung nicht erforderlich ist. Das Bundesministerium für Klimaschutz hat einen Leitfaden über die Genehmigungsverfahren herausgegeben, in welchem die Rechtsgrundlagen aller Bundesländer dargestellt werden. Dieser Leitfaden ist im Internet unter [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:813a1c87-f7c1-4d26-8a3d-481ffc407ee/eTankstelle\\_leitfaden\\_betriebe.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:813a1c87-f7c1-4d26-8a3d-481ffc407ee/eTankstelle_leitfaden_betriebe.pdf) abrufbar.

### Gewerberecht

Will man die Ladestation gegen Entgelt auch anderen zur Benützung zugänglich machen, so betreibt man diese Ladestation aus Sicht des Gewerberechts als eine gewerbliche Tätigkeit. Die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ordnet

den Betrieb einer Ladestation unter das „freie Tankstellengewerbe“ ein, sodass vom Betreiber ein Befähigungsnachweis nicht gefordert wird. Das bedeutet nichts anderes, als dass keine Mindest-Qualifikationen nachgewiesen werden müssen. Auch eine Betriebsanlagengenehmigung ist nicht erforderlich. Es bedarf einzig einer Anmeldung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem zuständigen Magistrat. Wenn jemand Ladestationen an verschiedenen Standorten betreibt, so handelt es sich bei jeder Ladestation um einen Betriebsstandort. Wird die Ladestation etwa bei einer bestehenden Betriebsanlage (zB Einkaufszentrum, Parkhaus, Parkplatz, Beherbergungsbetrieb) eingerichtet, so kann es sich dabei um eine Änderung der bereits vorhandenen Betriebsanlage handeln und bedarf die Ladestation allenfalls einer gewerbebehördlichen Genehmigung.

### Elektrizitätsrecht

Beim Betreiber einer Ladestation für Elektrofahrzeuge handelt es sich nicht

um ein Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010). Schließen sich natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften zu einer „Bürgerenergiegemeinschaft“ nach § 16b EIWOG 2010 zusammen, so können diese durch die Bürgerenergiegemeinschaft „Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge“ erbringen und unterliegen dabei nicht der Gewerbeordnung 1994.

### Elektrotechnikrecht

Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind elektrische Anlagen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992). Um die Sicherheit zu gewährleisten, hat die Errichtung durch einen konzessionierten Elektrofachbetrieb zu erfolgen.

### Publizität

Die Strom- und Gas-Regulierungsbehörde eControl bietet neuerdings ein Ladestellenverzeichnis an, wo die Ladestationen in ganz Österreich erfasst sind (<https://www.e-control.at/ladestellenverzeichnis>).

## WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

<b>Bausparprämie 2024</b>	1,50%	<b>Sozialversicherung</b>		<b>Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2025)</b>	
<b>2025</b>	1,50%	<b>HöchstbeitragsGL 2024</b>		ohne Kind	–
<b>Pensionsvorsorgeprämie 2024</b>	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.060,--	mit einem Kind	€ 601,--
<b>2025</b>	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.070,--	mit zwei Kindern	€ 813,--
<b>Zinssätze (seit 18.9.2024)</b>		<b>HöchstbeitragsGL 2025</b>		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 268,--
Basiszinssatz (pa)	3,03%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.450,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 7.284,--
Stundungszinsen (pa)	7,53%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.525,--	<b>Familienbonus Plus</b>	
Aussetzungszinsen (pa)	5,03%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2024</b>		<b>pro Monat</b>	
Anspruchszinsen (pa)	5,03%	pro Monat	€ 518,44	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	5,03%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2025</b>		ab 18. Lj	€ 54,17
<b>Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen</b>		pro Monat	€ 551,10	<b>Pendlerpauschale ab 1.7.2023</b>	
<b>2024</b>	4,50% pa	<b>Grenzwert Dienstgeberabgabe</b>		„klein“ 2 – 20 km	–
<b>2025</b>	4,50% pa	2024/monatlich	€ 777,66	20 – 40 km	€ 696,--
<b>Veranlagungsfreibetrag</b>	€ 730,--	2025/monatlich	€ 826,65	40 – 60 km	€ 1.356,--
<b>Umsatzsteuer</b>		<b>Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)</b>		über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2024 (netto)	€ 35.000,--	ab 2025		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2025 (brutto)	€ 55.000,--	Tagesdiät	€ 30,--	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 17,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	<b>Kosten e-card 2024</b>	€ 13,35	über 60 km	€ 3.672,--
		<b>2025</b>	€ 13,80	<b>Pendlereuro pro km</b>	€ 2,--

**Medieninhaber und Herausgeber:** dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 21.11.2024; **nächste Ausgabe:** 23.1.2025